

Nichtamtliche Lesefassung

beinhaltet die Änderungen der 1. Änderungssatzung zur Prüfungsordnung vom 21. Februar 2011(Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 297)

Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Slawische Philologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

vom 10. Januar 2008

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i. V. m. § 38 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBI. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBI. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Slawische Philologie“ als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziele
- § 2 Studium
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Module
- § 5 Prüfungen
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Inkrafttreten

Anhang: Qualifikationsziele der Module im Kernbereich

§ 1 Ziele

Der Masterstudiengang Slawische Philologie führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Er bereitet auf verschiedene Berufsfelder vor, unter anderem im wissenschaftlichen und kulturellen Bereich, in den Medien oder im Fremdenverkehrswesen und vermittelt die dafür erforderlichen wissenschaftlich vertieften Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Studierenden werden durch den Erwerb entsprechender sprachlicher, methodischer und kultureller Kompetenz zur Kommunikation in zwei slawischen Sprachen befähigt und auf den Erwerb fremdsprachiger Informationen sowie die Äußerung zu Sachverhalten im jeweiligen Sprachgebiet vorbereitet. Dabei ermöglichen in der Sprachwissenschaft erarbeitete Methoden und Theorien die grundlegende Beschäftigung mit historischen sowie aktuellen Sprachzuständen. Die in der Literaturwissenschaft vermittelten Theorie- und Methodenkenntnisse sowie kulturwissenschaftlichen Ansätze dienen als Grundlage für die Ausbildung der Kompetenz zur prob-

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

lembewussten Analyse inner- und interkultureller Zusammenhänge sowie zur Entwicklung einzelner slawischer Literaturen. In Ergänzung zu den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft bereiten die in den Landes- und Kulturstudien angebotenen interkulturell ausgerichteten Veranstaltungen die Studierenden darauf vor, historische, geographische, politische sowie kulturelle Zusammenhänge zu erfassen und das eigene Handeln kulturspezifisch zu modifizieren.

§ 2 Studium

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Slawistik. Ergänzend gilt die Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (GPO BMS).

(2) Das Studium erstreckt sich über vier Semester.

(3) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderliche Arbeitsbelastung („work load“) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 3600 Stunden. Davon entfallen auf den Kernbereich 1800 Stunden (60 Leistungspunkte) und auf den Ergänzungsbereich gemäß § 4 Abs. 2 900 Stunden (30 Leistungspunkte). Auf die Masterarbeit entfallen 840 Stunden (28 Leistungspunkte), auf die Disputation 60 Stunden (2 Leistungspunkte).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Der Zugang zum Studium setzt zusätzlich zu den in § 3 Abs. 1 und 2 GPO BMS genannten Voraussetzungen den Erwerb von mindestens 65 Leistungspunkten im Fach Slawistik voraus. Über Ausnahmen und Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem fachlich zuständigen Institut. § 3 Abs. 4 GPO BMS gilt entsprechend.

§ 4 Module

(1) Im Kernbereich werden folgende Module studiert:

	„Module	Arbeitsbelastung (Std.)	Dauer (Sem.)	LP	RPT (Sem.)
1.	Spracherwerb I	300	2	10	am Ende des Semesters, in welchem das Mo-
2.	Spracherwerb II	300	2	10	
3.	Interkulturelle Kommunikation, Landes- und Kulturstudien	300	1	10	
4.	Sprachwissenschaft (diachron, systemorientiert)	300	1	10	

5.	Literaturwissenschaft (Literatur der Gegenwart/Literaturtheorie)	300	1	10	dul angebo-ten wird “
6.	Sprachwissenschaft (synchron, textorientiert)	300	1	10	
7.	Literaturwissenschaft (Literaturgeschichte/Mediävistik)	300	1	10	
8.	Sprachwissenschaft (Soziolinguistik)	300	1	10	
9.	Literaturwissenschaft (Komparatistik)	300	1	10	

- Aus den Modulen Nr. 4 bis 9 sind drei auszuwählen; die Module Nr. 1 bis 3 sind für alle Studierenden obligatorisch.
- Die je drei Module Sprach- und Literaturwissenschaft (Nr. 4 bis 9) bauen nicht aufeinander auf und sind in ihrer Abfolge frei wählbar. Aus dem Angebot sind mindestens ein Modul Literaturwissenschaft und ein Modul Sprachwissenschaft zu absolvieren.
- Folgende Studienschwerpunkte können gebildet werden: Slawische Sprachwissenschaft oder Slawische Literaturwissenschaft.
- Als erste Sprache im Kernbereich bzw. als zweite Sprache im Ergänzungsbereich können gewählt werden: Polnisch, Russisch, Tschechisch, Ukrainisch

(2) Im Ergänzungsbereich werden Module im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten wahlobligatorisch studiert. Davon entfällt eines im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten auf das Studium einer weiteren slawischen Sprache. Dieses Modul ist aus dem Angebot der B.A.- und M.A.- Studiengänge des Instituts für Slawistik zu wählen. Von den verbleibenden zwei Modulen muss eines aus dem Bereich der Slawistik stammen.

(3) Die Module des Ergänzungsbereiches sind grundsätzlich aus dem Angebot der Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät zu wählen. Auf begründeten Antrag hin können Module aus anderen Studiengängen der Universität gewählt werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschussvorsitzenden zu richten. Die Genehmigung erteilt der Prüfungsausschussvorsitzende. Die Modulprüfungen im Ergänzungsbereich sollen spätestens im 4. Fachsemester abgelegt werden.

§ 5 Prüfungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen zu den einzelnen Modulen und einer Masterarbeit.

(2) In den Modulprüfungen wird geprüft, ob und inwieweit der/die Studierende die Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Jede Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung. Im Einzelnen sind im Kernbereich folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Modulprüfung „Spracherwerb I“: 180-minütige Klausur und 20-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung)

2. Modulprüfung „Spracherwerb II“: 180-minütige Klausur und 20-minütige mündliche Prüfung (Einzelprüfung)
3. Modulprüfung „Interkulturelle Kommunikation, Landes- und Kulturstudien“: 120-minütige Klausur oder ca. 30-seitige Hausarbeit
4. Modulprüfung „Sprachwissenschaft (diachron, systemorientiert)“: 120-minütige Klausur oder ca. 30-seitige Hausarbeit
5. Modulprüfung „Literaturwissenschaft (Literatur der Gegenwart/ Literaturtheorie)“: 120-minütige Klausur oder ca. 30-seitige Hausarbeit
6. Modulprüfung „Sprachwissenschaft (synchron, textorientiert)“: 120-minütige Klausur oder ca. 30-seitige Hausarbeit
7. Modulprüfung „Literaturwissenschaft (Literaturgeschichte/Mediävistik)“: 120-minütige Klausur oder ca. 30-seitige Hausarbeit
8. Modulprüfung „Sprachwissenschaft (Soziolinguistik)“: 120-minütige Klausur oder ca. 30-seitige Hausarbeit
9. Modulprüfung „Literaturwissenschaft (Komparatistik)“: 120-minütige Klausur oder ca. 30-seitige Hausarbeit

Sofern mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, legt der Veranstaltungsleiter Art und Umfang der Prüfung in der ersten Vorlesungswoche fest.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfern zu bewerten. Werden sie studienbegleitend erbracht, wird die Arbeit nur von einem Prüfer bewertet; bei einer als nicht ausreichend bewerteten Prüfungsleistung ist ein zweiter Prüfer hinzuzuziehen.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit und soll nicht weniger als 80 und nicht mehr als 100 Seiten à 3000 Zeichen pro Seite (mit Leerzeichen und Fußnoten) umfassen. Die Bearbeitungszeit beträgt 840 Stunden. In einer Disputation hat der/die Studierende die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit vorzutragen und gegen anschließend vorgebrachte Einwände zu verteidigen.

(2) Die Bearbeitungsfrist beträgt sieben Monate.

§ 7 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) vergeben.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die Änderungen gelten erstmals für die Studierenden, die nach Inkrafttreten im Masterstudiengang Slawische Philologie immatrikuliert werden.

(3) Für vor diesem Zeitpunkt Immatriulierte finden sie auf Antrag hin vollständige Anwendung. Ein Antrag nach Satz 1 ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen. Der Antrag ist unwiderruflich. Die Übergangsregelung gilt bis 30. September 2014.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission des Senats vom 26. März 2007 und 7. November 2007, der mit Beschluss des Senats vom 3. Mai 2006 gemäß §§ 81 Abs. 7 LHG und 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, und der Genehmigung des Rektors vom 9. Januar 2008.

Greifswald, den 10. Januar 2008

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 329

Anhang: Qualifikationsziele der Module im Kernbereich

1. „Sprachwissenschaft (diachron, systemorientiert)“:

Vermittelt werden vertiefte Kenntnisse zur Vorgeschichte und Geschichte der Erstsprache (einschließlich des Altkirchenlawischen), der Erwerb von Fähigkeiten in der synchronen und der diachronen Sprachanalyse und die Anwendung der gewonnenen Kenntnisse auf gegenwärtige Sprachzustände. Erworben werden Kenntnisse in unterschiedlichen sprachwissenschaftlichen Theorien und Begriffssystemen sowie von Methoden sprachwissenschaftlicher Forschung. Darüber hinaus gilt es, die erworbenen Kenntnisse in soziale, politische und geistesgeschichtliche Zusammenhänge einzurichten.

2. „Literaturwissenschaft (Literatur der Gegenwart/Literaturtheorie)“:

Vermittelt werden vertiefte literaturtheoretische Kenntnisse, literatur- und kulturwissenschaftliche Methoden/Ansätze, gattungstheoretische Konzepte und Fähigkeiten zu deren sicherer Anwendung bei der Textanalyse sowie zur umfassenden Diskussion synchroner literarhistorischer Kontexte.

3. „Spracherwerb I“:

Die Studierenden verfügen auf der Grundlage ihres zusammen mit dem fachwissenschaftlichen Studium der Slawistik erworbenen Wissens über entwickelte Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Textproduktion und -rezeption (C1/C2)³.

4. „Spracherwerb II“:

Die Studierenden verfügen auf der Grundlage ihres zusammen mit dem fachwissenschaftlichen Studium der Slawistik erworbenen Wissens über umfassende Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Textproduktion und -rezeption, beherrschen die sprachliche Interaktion in einer Vielfalt von Kommunikationsbereichen und sind zur stilistischen Analyse von Texten befähigt (C1/C2)⁴.

5. „Sprachwissenschaft (synchron, textorientiert)“:

Es werden weitere Kenntnisse über Theorien, Methoden und Verfahren der modernen Sprachwissenschaft und ein vertieftes Verständnis zum Funktionieren der Gegenwartssprache mit einem synchronen, textorientierten Schwerpunkt erworben. Die Studierenden werden zur sicheren Beherrschung des Sprachwandels und der Varietätenproblematik befähigt. Sie erwerben umfangreiche Fertigkeiten zur sprachlichen und sprachwissenschaftlichen Korpusanalyse und lernen, diese auf phonologische, lexikalische und grammatische Komponenten der Gegenwartssprache anzuwenden sowie in Bezug zu gesellschaftlichen Zusammenhängen zu setzen.

6. „Literaturwissenschaft (Literaturgeschichte/Mediävistik)“:

Das Modul dient dem Erwerb und der Anwendung literaturtheoretischer Kenntnisse in diachroner Sicht. Vermittelt werden Einblicke in die Differenziertheit literarischen Lebens und literarischer Institutionen sowie ihre jeweilige historisch bedingte Andersartigkeit. Besonderer Wert wird auf fundierte Kenntnisse über den historischen Kontext literaturwissenschaftlicher und kulturwissenschaftlicher Methoden/Ansätze sowie gattungstheoretischer Konzepte gelegt.

³ Niveaustufe gem. „Europäischer Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen (GER)“

⁴ Niveaustufe gem. „Europäischer Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, Lehren, Beurteilen (GER)“

7. „Sprachwissenschaft (Soziolinguistik)“:

Dieses Modul soll sich auf der Grundlage einer vertieften Auseinandersetzung mit unterschiedlichen theoretischen Konzepten vor allem mit den Beziehungen zwischen Sprache und Gesellschaft befassen. Einbezogen werden neben den Beziehungen zu sprachwissenschaftlichen Nachbardisziplinen Probleme der Soziolekte, der Lehnprozesse, der Sprachkultur und der Kulturanthropologie, der Onomastik sowie der Sprachkontaktforschung. Es gilt die Sprach-, Handlungs- und Kulturkompetenz zu erhöhen sowie translatorische und redaktionelle Fertigkeiten auszubauen.

8. „Literaturwissenschaft (Komparatistik)“:

Erworben werden Kenntnisse zu interdisziplinären, komparatistischen sowie interkulturellen Zusammenhängen, und es wird ihre Anwendung bei der vergleichenden Analyse mehrerer Literaturen erprobt. Dabei wird das Verständnis für ihre systembedingte Andersartigkeit geweckt. Es erfolgt eine Einarbeitung in Themen der Rezeptionstheorie und Rezeptionsgeschichte.

9. „Interkulturelle Kommunikation, Landes- und Kulturstudien“:

Vermittelt werden vertiefte Kenntnis politischer, sozialer und kulturgeschichtlicher Zusammenhänge historischer Epochen als Voraussetzung zum Ausbau der Fähigkeit zur umfassenden, historisch und methodisch fundierten Analyse zeitgenössischer Ereignisse sowie deren Auslegung in den Medien. Erworben werden Kompetenz im Umgang mit Medien, vertiefte Kenntnis über Kulturstandards, Regeln und Normen im kulturellen Vergleich. Ein Ziel ist es, zur gesicherten Anwendung dieser Einsichten in der Praxis zu befähigen. Das Modul umfasst eine einwöchige Auslandsexkursion in ein Land der ersten oder der weiteren studierten slawischen Sprache.